

## Allgemeine Preisbestandteile für die Lieferung von Erdgas zum Liefervertrag zwischen Kunde und badenova - Stand 01.10.2023

Bei den allgemeinen Preisbestandteilen handelt es sich um Netzentgelte (inkl. des Biogas-Wälzungsbetrags sowie der Marktraumumstellungsumlage), sowie Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsumlage, Gasspeicherumlage, Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO<sub>2</sub>-Preis“) sowie gesetzlichen Steuern und Abgaben, die in der jeweils gültigen Höhe berechnet werden.

Das Netzentgelt und die Bilanzierungsumlage, die Konvertierungsumlage sowie die Gasspeicherumlage werden in der jeweils veröffentlichten Höhe verrechnet. Die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten werden in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben, staatlich induzierter Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Gaspreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist. Änderungen der Höhe der genannten veränderlichen Preisbestandteile oder das Hinzukommen bzw. der Wegfall der im vorherigen Satz genannten Preisbestandteile oder die Änderung dieser berechtigen nicht zur Kündigung.

Zu den garantierten badenova Preisen für reine Energie werden folgenden Bestandteile hinzugerechnet:

### 1 Netznutzungsentgelt sowie Kosten des Messwesens

Das Netznutzungsentgelt sowie die Kosten des Messwesens variieren je nach Netz- bzw. Messstellenbetreiber/-dienstleister. Die vom Netzbetreiber für den Netzzugang in Rechnung gestellten Beträge werden dem Kunden in der vom Netzbetreiber gegenüber badenova geltend gemachten Höhe, einschließlich Nach- und Rückzahlungen, weiterverrechnet. Das Gleiche gilt für die Kosten des Messwesens.

### 2 Konzessionsabgabe (KA)

Die Konzessionsabgabe wird gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben (KAV) für Strom und Gas von der Gemeinde erhoben und dem Kunden weiterverrechnet.

### 3 Umlagen und Steuern

Aktuell geltend für das Marktgebiet THE

Abnahmestellen	SLP	RLM
Bilanzierungsumlage	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Konvertierungsumlage	0,000 ct/kWh	
Gasspeicherumlage ab 01.01.2024	0,186 ct/kWh	

Die Bilanzierungsumlage sowie die Konvertierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und auf dessen Internetseite veröffentlicht. Rückwirkende Anpassungen werden dem Kunden entsprechend nachbelastet oder gutgeschrieben. Sollte es zu Nachforderungen oder Ausschüttungen direkt aus dem Umlagekonto des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers kommen, ohne dass eine rückwirkende Anpassung erfolgt, erfolgt keine Nachberechnung oder Vergütung an den Kunden. Die Gasspeicherumlage nach §35a EnWG tritt ebenfalls ab 01.10.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2025. Sie wird regelmäßig zum 01.01. und 01.07. eines Jahres durch den THE festgesetzt.

### Steuern

Energiesteuer	In der gesetzlich festgelegten Höhe nach § 3 Nr. 2 EnergieStG	0,550 ct/kWh
Umsatzsteuer <sup>1</sup>	In der gesetzlich festgelegten Höhe nach § 12 Abs. 1 UStG	aktuell 19%

Für das gelieferte Erdgas gilt folgender gemäß § 107 Abs. 2 EnergieStV vorgeschriebener Hinweis:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Verstößt der Kunde gegen den vorstehenden Hinweis bzw. gegen die Vorgaben von § 2 Abs. 3 EnergieStG und entsteht badenova hieraus ein Schaden, so behält sich diese die Geltendmachung entsprechender Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden vor.

<sup>1</sup> Von der Bundesregierung wurde eine vorübergehende Senkung der MwSt. für Gas auf 7% beschlossen. Die befristete Senkung gilt von 01.10.2022 bis 29.02.2024

#### 4 CO<sub>2</sub>-Preis aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Aktuell geltende Preise gemäß BEHG: Änderungen der gesetzlichen Preise und Regelungen sind möglich.

Lieferjahr	Preis in €/Tonne	Preis in ct/kWh	Preisbildung
2023	30	0,544184	Preis gesetzlich festgeschrieben
2024	45	0,8162759	Preis gesetzlich festgeschrieben
2025	55	0,99767052	Preis gesetzlich festgeschrieben
2026	55 - 65	0,997671 - 1,179065	Handelsphase mit eingeschränktem Korridor
2027	offen	offen	Handelsphase

Für den Ausstoß von Treibhausgasen bei der Verbrennung von Brennstoffen gibt es den sogenannten CO<sub>2</sub>-Preis. Dieser soll Anreize für ein umweltschonendes Verhalten setzen. Die bis 2025 festgelegten Preise beziehen sich auf das aktuelle BEHG im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung und können je nach zukünftigen Änderungen bzw. Anpassungen für die kommenden Jahre variieren. badenova wird die Preise, in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, dem Kunden in Rechnung stellen.

Ab dem Lieferjahr 2026 sind die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO<sub>2</sub>-Preis“) nicht mehr gesetzlich festgeschrieben. Es beginnt dann die Handelsphase, in der die Zertifikate ersteigert werden müssen. Für das Übergangsjahr 2026 findet dieser Handel in einem festgelegten gesetzlichen Korridor von ca. 0,997 – 1,179 ct/kWh statt. Ab dem Jahr 2027 gilt der Korridor nicht mehr, und es beginnt die uneingeschränkte Handelsphase.

Es ist gemeinsames Verständnis der Vertragspartner, dass die Kosten für den Erwerb der Zertifikate nach dem BEHG, auch in der Handelsphase, entsprechend der Gesetzesintention vom Kunden getragen werden. badenova sichert dem Kunden insoweit zu, die Zertifikate möglichst kosten- und prozessoptimiert einzukaufen. Die Kosten für die Zertifikate werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die vorstehende Absprache hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Zertifikate beruht auf dem aktuellen Kenntnisstand der Vertragspartner. Den Vertragspartnern ist jedoch bewusst, dass derzeit noch Unsicherheit über die konkreten Handelsmodalitäten besteht. Insbesondere ist den Vertragspartnern bekannt, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz vom 24.03.2021 Auswirkungen auf die CO<sub>2</sub>-Bepreisung und den Zertifikate-Handel haben kann.